

Österreichische

JURISTEN ZEITUNG

ÖJZ

Chefredakteur Gerhard Hopf

Redaktion Robert Fucik, Kurt Kirchbacher, Hans Peter Lehofer

Evidenzblatt Christoph Brenn, Richard Hargassner, Helge Hoch, Herbert Painsi,
Eckart Ratz, Martina Weixelbraun-Mohr

Anmerkungen Andreas Konecny, Martin Spitzer

Oktober 2020

19

853 – 900

Aktuelles

Gesetzespaket zu „Hass im Netz“ in Begutachtung ➔ 853

Beiträge

**Führung von Ermittlungsverfahren
und Ermittlungsakt** Eckart Ratz ➔ 865

**Der Vergleich im Zivilprozess – eine gebühren- und
kostenrechtliche Betrachtung**

Diana Seeber-Grimm, Thomas Seeber und Lena Offenbecher ➔ 857

Evidenzblatt

Keine Zession der Mietzinsüberprüfung ➔ 873

**Vorkaufsrecht an Lokal: Nur bei vertraglicher Pflicht
zur WE-Begründung** Christoph Brenn ➔ 879

Versuch absichtlicher schwerer Körperverletzung ➔ 888

Sprache und Recht

Nicht von der eigenen Hand zu weisen Robert Fucik ➔ 900

Führung von Ermittlungsverfahren und Ermittlungsakt¹⁾

Zwei jüngste Entscheidungen des für strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen zuständigen Fachsenats des OGH zeigen eindrücklich die mit der Befugnis zur Führung des Ermittlungsverfahrens verbundene Obliegenheit zu antragsunabhängiger Wahrnehmung von Schutzpflichten gegen unnötige Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

Von Eckart Ratz

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Verfahrensführung, Verfahrensleitung und Durchführung
- C. Dienstaufsicht, Bindung und Rechtsschutz
 - 1. Dienstaufsicht
 - 2. Anordnungen durch Gericht und StA
- D. Gesetz- und Verhältnismäßigkeit
 - 1. Grundrechtliche Vorgaben
 - 2. Anzeigen, Erklärungen, Anträge und Rechtsbehelfe
- E. Zweck des Ermittlungsverfahrens
 - 1. Erhebliche Tatsachen
 - 2. Beweisverbote
- F. Berichte, Behelfe und Unterlagen
- G. „Umfassende Dokumentation“ zur Sicherstellung von Akteneinsicht nach § 51
 - 1. Erhebliche Tatsachen und schutzwürdige Interessen
 - 2. Erkundungsbeweisführung und unnötiger Akteninhalt
 - 3. KriminalPol und StA „vorliegende Ergebnisse“
 - 4. Effektiver Rechtsschutz
- H. Fazit

A. Einleitung

Angenommen, die KriminalPol berichtet elektronisch über einen Verdacht nach § 207 a StGB; angehängt ist eine Datei mit allen auf der Festplatte des Verdächtigen gespeicherten Fotos, darunter mehrere Urlaubsbilder seiner nackten Ehefrau. Angenommen, ein anderer solcher Bericht enthält private Kalenderdaten eines Zeugen, ua eine Reihe von Arztterminen – oder es wird ein Ermittlungsverfahren zur Aufklärung einer elektronischen Aufzeichnung von Äußerungen einer prominenten Person geführt und die Aufzeichnung enthält jede Menge peinlicher Gerüchte über das Privatleben anderer Prominenter. Die angesprochenen Daten sind aktenkundig geworden und gelangen auf ungeklärte Weise an voyeuristische Mitarbeiter oder eine an den Lebensumständen der betroffenen Personen interessierte Öffentlichkeit. Weitgehend unbestritten wird von „umfassender Dokumentationspflicht“ der KriminalPol ausgegangen und von Staatsanwälten – zutreffend – betont, dass eine Vielzahl von Personen (Mitarbeiter von KriminalPol und StA, Einsichtsbe-

rechtigte und deren Mitarbeiter) Zugang zum Inhalt von Ermittlungsakten haben und Informationen daraus kaum zu steuern ist. In der HV scheint das Problem unnützer Verletzung von Persönlichkeitsrechten kaum zu existieren. Jedermann erwartet, dass Vorsitzende in ihrer Leitungsfunktion solche Erörterungen unterbinden.²⁾ In ein und demselben Satz werden sie **„verpflichtet, die Ermittlung der Wahrheit zu fördern, und [...] dafür zu sorgen, daß Erörterungen unterbleiben, die die HV ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden“** (§ 232 Abs 2); gleichermaßen Umsetzung des Grundrechts des Angekl auf **„Beendigung des Verfahrens innerhalb angemessener Frist“**, der Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf Geheimhaltung schutzwürdiger personenbezogener Daten sowie der grundrechtlichen Gewährleistungspflichten auf **„zügig[e]“** **„Aufklärung von Straftaten“** **„ohne unnötige Verzögerung“**³⁾ zwecks **„Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Rechtspflege“**;⁴⁾ und nicht minder gültig in einem der HV vorangehenden Ermittlungsverfahren: Befugnis zum Rechtseingriff verpflichtet zur Rechtsfürsorge. Für unnütze Rechtseingriffe besteht von vornherein keine Befugnis.

B. Verfahrensführung, Verfahrensleitung und Durchführung

Leitung des Haupt- und RMVerfahrens⁵⁾ und Entscheidungen in diesen Verfahren kommen allein den Gerichten zu, während das Ermittlungsverfahren von StA und KriminalPol geführt und von der StA geleitet wird. Anders als bei Verfahrensführung durch das Gericht bedeutet Leitung im Ermittlungsverfahren Überordnung in der Führung. Das Leitungsinstrument be-

ÖJZ 2020/103

§ 4 Abs 1,
§ 5 Abs 1,
§ 18 Abs 1,
§ 99 Abs 1,
§ 100 Abs 1,
§ 101 Abs 1,
§ 103 Abs 1,
§ 232 Abs 2 StPO;
§ 16 ABGB;
§ 1 DSG;
Art 8 EMRK

OGH 23. 8. 2017,
15 Os 7/17 v,
69/17 m,
73/17 z,
74/17 x;
25. 6. 2019,
14 Os 21/19 y;
25. 2. 2020,
14 Os 134/19 s

entscheidende
Tatsachen;
erhebliche
Tatsachen;
Ermittlungsakt;
Kriminalpolizei;
Privat- und
Familienleben;
Staats-
anwaltschaft

1) §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche der StPO; Schrifttum ohne Autorenenennung stammt vom Autor; die Verwendung bloß der generischen Form dient leichter Lesbarkeit; StA wird als Abkürzung nur für Staatsanwaltschaft, nicht für Staatsanwälte verwendet.

2) Vgl 14 Os 134/19 s EvBl 2020/101.

3) § 5 Abs 1 und 2, § 9 Abs 1, Art 6 Abs 1, 8 EMRK; § 1 Abs 1 und 2 DSG.

4) „*Rechtsdurchsetzung*“ wird von 25 BlgNR 22. GP 33 sogar als „*primäre [...] Aufgabe des Verfahrens*“ gesehen und auf *Driendl* verwiesen, wonach der „*Maximenwiderstreit zwischen Wahrheitsfindung und Beschleunigung [...] dort [endet], wo die Wahrheitsfindung durch zunehmenden Umfang und Verkomplizierung des Verfahrens zu ersticken droht*“; vgl auch BVerfG NStZ 85, 277.

5) Und des Verfahrens über die UHaft; vgl den Hinweis zu 12 Os 4/20 k EvBl 2020/62.

steht in der Befugnis, also gleichermaßen im Recht und in der Pflicht, Anordnungen und „*einzelne Aufträge*“⁶⁾ zu erteilen.⁷⁾ Durchführung bedeutet Ausübung fremder, nicht eigener Hoheitsgewalt und bedeutet (außenwirksame)⁸⁾ Bindung an Entscheidungen zur Anordnung befugter Organe. Soweit „das Gericht“ einen Verfahrensabschnitt führt, werden die einzelnen Befugnisse einerseits nach sachlicher, örtlicher und funktioneller⁹⁾ Zuständigkeit auf einzelne Organe (Gerichtskörper) verteilt, andererseits wird die kollegiale, also unabhängige,¹⁰⁾ Justizverwaltung durch Art 87 Abs 3 B-VG,¹¹⁾ GOG und OGHG verpflichtet, diese nach Maßgabe der Besetzungsvorschriften von StPO und OGHG auf individuell bestimmte Organwalter zu verteilen.¹²⁾ Bei der Führungsverantwortung durch die StA fallen funktionelle und örtliche Zuständigkeit grundsätzlich zusammen.¹³⁾ Wer als Staatsanwalt in der Führungs- und Leitungsverantwortung wirksame Handlungen setzen kann, ergibt sich aufgrund (dynamischer) Verweisung durch § 19 Abs 2, § 20 Abs 2 aus § 3 Abs 1 und 3, § 4 Abs 1 zweiter Satz und Abs 2 StAG;¹⁴⁾ auf die (interne) Berechtigung zur Ausübung kommt es nicht an.¹⁵⁾

C. Dienstaufsicht, Bindung und Rechtsschutz¹⁶⁾

1. Dienstaufsicht

Soweit es um prozessordnungskonformes Verhalten geht, sind die Organe der Dienstaufsicht gegenüber Richtern, wo diese sich „*in Ausübung ihres richterlichen*

Amtes“ befinden,¹⁷⁾ auf Information beschränkt, während sie Polizisten und Staatsanwälten¹⁸⁾ Weisungen zu prozessordnungskonformem Verhalten erteilen, solcherart mittelbar Entscheidungswillen ins Verfahren einbringen können und in Ausübung ihrer Dienstaufsichtsbefugnis erforderlichenfalls dazu verpflichtet sind;¹⁹⁾ im Fall der KriminalPol können vom Einschreiten Betroffene sogar die Feststellung des LVwG über die Verletzung aller Richtlinien – also gerade nicht subjektiver Rechte – verlangen, falls die Dienstaufsicht eine solche nicht getroffen hat.²⁰⁾ Ein Recht auf Erledigung von Aufsichtsbeschwerden gegen Richter und Staatsanwälte besteht demgegenüber nicht. Während Richter nach Art 87 Abs 1 und 2 B-VG in Ausübung ihres richterlichen Amtes nur dem Gesetz, nicht aber anderen Organen verantwortlich sind,²¹⁾ sind KriminalPol und StA obersten Organen nach Art 19 Abs 1 B-VG verantwortlich. Weisungen Richtern gegenüber „*in Ausübung ihres richterlichen Amtes*“ sind daher wirkungslos (Art 87 Abs 1 B-VG); Organe der KriminalPol (Art 20 Abs 1 B-VG) aber sind ebenso weisungsgebunden wie Organe der StA (Art 90 a); oberstes Organ ist BMJ für diese, BMI für jene. Die „*näheren Regelungen*“ über die Bindung der Staatsanwälte „*an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe*“ werden nach Art 90 a zweiter Satz B-VG durch BG getroffen. **§ 2 Abs 1 zweiter Satz StAG ordnet Weisungsbindung an und die (also alle) StA den OStA – die WKStA der OStA Wien –²²⁾ sowie die OStA und die GenProk dem BMJ unmittelbar unter. Wer als übergeordnetes Organ unabhängiges, also weisungsfreies²³⁾ Handeln von Staatsanwälten verlangt, handelt pflichtwidrig, wer es sonst tut, äußert den Wunsch nach Änderung der klaren ges Vorgaben oder weiß nicht, wovon er spricht. Ohnehin ist „[g] esetzlicher Druck [. . .], eine Sache in bestimmtem Sinne zu entscheiden, und sei es auch wider [. . .] innere Überzeugung, [. . .] in einer Demokratie der Sinn der Sache und kein Unabhängigkeitsproblem“.²⁴⁾ Worauf es ankommt, ist volle Transparenz und die Angemessenheit der Kontrolle.²⁵⁾ Dafür sorgen § 29 Abs 3 zweiter Satz StAG und § 23 Abs 1 a, § 66 Abs 1 Z 2, § 77 Abs 1,**

6) § 103 Abs 1 zweiter Satz.

7) Daher spricht § 210 Abs 2 von „Leitung“ durch „das Gericht“ und verleiht Leitungsbefugnis im Verfahren, ohne damit (stets) Überordnung (vgl nur das Verhältnis von §§ 232, 249 Abs 2 zu § 238, im Gegensatz zu Verfahrensrechten nicht Beteiligten), wohl aber (stets) Berechtigung und Verpflichtung zur Initiative auszudrücken (was bei der StA besonders klar bei der von § 210 Abs 1 verlangten Entscheidung zum Ausdruck kommt); vgl Vom Übergang in ein Ermittlungs- und Hauptverfahren, ÖJZ 2020, 353 (360 f).

8) Daher kein Widerspruch zu Art 87 Abs 1 B-VG durch kassatorische Entscheidung eines RMG; vgl ÖJZ 2020, 354.

9) Funktionelle Zuständigkeit im Haupt- und RMVerfahren ist genau festgelegt; so leitet der Vorsitzende die HV und führt dort, wo der Senat funktionell zuständig ist (vgl § 229 Abs 2, §§ 234, 236 Abs 1, § 238 Abs 1 und 2), dessen Entscheidung herbei (§ 40 Abs 2).

10) Art 87 Abs 2 B-VG.

11) Der nur für Richter gilt, dessen Grundsätze bei Anwendung von StPO und GSchG aber auch für Mitwirkende aus dem Volk beachtet werden.

12) Zu Berufsrichtern vgl WK-StPO § 281 Rz 105 ff (grundlegend *Ch. Piska*, Geschäftsverteilung 285 ff), zu Mitwirkenden aus dem Volk vgl WK-StPO § 281 Rz 107 ff; vgl auch § 281 Abs 1 Z 1, § 468 Abs 1 Z 1; instruktiv 11 Os 125/19 w, EvBl 2020/100; mit solcherart besetzten Senaten der LG, OLG und des OGH hinwiederum verknüpft das Organisationsrecht (interne) Aufsichtsbefugnisse (§§ 74 f, 77 GOG; vgl dazu Dienstaufsicht, in *Neumayr* [Hrsg], Unabhängigkeit der Rechtsprechung 31 [39 ff]; zu § 45 vgl Zum Grundrecht auf den gesetzlichen Richter im österreichischen Strafverfahren, ÖJZ 2018, 351 (357).

13) § 20a Abs 1 und 4, §§ 25 ff; vgl aber auch §§ 20 b, 21 Abs 2 und *Mayer/Muzak*, B-VG⁵ Art 83 Anm II.2.; Mitwirkung an RMEntscheidungen betrifft hingegen nicht die Führung; Weisungen der OStA sind nach Art 83 Abs 2 B-VG unproblematisch; zum Begriff „funktionelle Zuständigkeit“ vgl WK-StPO Vor § 280 Rz 9.

14) Vgl 14 Os 75/15 h, 76/15 f EvBl-LS 2016/15; vgl zur generellen Eigenschaft, als Verteidiger in der HV zu wirken, WK-StPO § 281 Rz 146.

15) § 2 Abs 2, § 6a Abs 1 StAG.

16) Zur Einordnung der StA in die Staatsfunktionen vgl statt aller *Wiederin*, WK-StPO § 4 Rz 31 ff.

17) Vgl § 57 Abs 2 RStDG; in monokratischer Justizverwaltung wird nach § 77 Abs 2 entschieden, über Akteneinsicht nach § 77 Abs 1 jedoch „*in Ausübung [. . .] richterlichen Amtes*“.

18) Zum Weisungsregime der StA s §§ 29–31.

19) Eingehend Dienstaufsicht 31.

20) §§ 31, 89 SPG.

21) Was für Mitwirkende aus dem Volk (Art 91 B-VG), die in keinem Dienstverhältnis zum Staat stehen, gleichermaßen gilt.

22) § 2 a Abs 1 und 3 StAG; vgl 299 BlgNR 23. GP 19 und 669 BlgNR 25. GP 2, wonach es mit Blick auf BGBl I 2015/96 bei Berichtspflichten einer „*speziellen Ausnahmeregelung für die WKStA [. . .] nicht mehr [bedarft]*“.

23) Grundlegend *Walter*, Verfassung und Gerichtsbarkeit 58; vgl auch Dienstaufsicht 34 ff (mwN).

24) *Wiederin*, Gedanken über die richterliche Unabhängigkeit, in *Neumayr* (Hrsg), Unabhängigkeit der Rechtsprechung 1 (8).

25) Vgl 299 BlgNR 23. GP 23, wonach „*auch im Ausschuss 9 des Österreich-Konvents ganz überwiegend die Ansicht vertreten [wurde], dass an der hierarchischen Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaften festgehalten werden soll*“, einer „*Hierarchie [. . .] ein internes Weisungsrecht [. . .] immanent*“ und „*das Weisungsrecht nicht schlechterdings unvereinbar mit der Rolle der Staatsanwaltschaften im Strafverfahren ist, jedoch in voller Transparenz und unter angemessener Kontrolle auszuüben ist*.“ Der „*Weisungsrat*“ nach § 29 b StAG übt interne, aber keine Befugnis nach der StPO aus; vgl auch § 29 b Abs 6 StAG; Art 20 Abs 2 B-VG; vgl *Wiederin*, WK-StPO § 4 Rz 40.

§§ 193 ff sowie § 29 a Abs 3 StAG, der auch parlamentarische Kontrolle ermöglicht; ein dichtes Regelwerk, welches Gewähr dafür bietet, dass vom „*Weisungsrecht nur in rechtlich begründeten Fällen Gebrauch gemacht wird*“.²⁶⁾

2. Anordnungen durch Gericht und StA

Wo die StA das Verfahren führt, wird sie (nur) nach Maßgabe bestehender Rechtsbehelfe²⁷⁾ bindenden gerichtlichen Anordnungen²⁸⁾ unterworfen. Die StA bindende gerichtliche Anordnungen und die KriminalPol bindende Anordnungen der StA ergehen extra omnes und sind daher von (internen)²⁹⁾ Weisungen der Dienstaufsicht zu unterscheiden.³⁰⁾ Bindung mit Außenwirkung gegenüber StA oder KriminalPol ordnen § 98 Abs 1 zweiter Satz, § 99 Abs 1, § 103 Abs 1 zweiter Satz, §§ 105 ff, 171 – 172 a, 196, 209 a, 215 Abs 3 an.³¹⁾ Während aber gerichtliche Anordnungen gegenüber der StA nur in Stattgebung oder aus Anlass eines Rechtsbehelfs in Frage kommen, eben weil das Gericht das Ermittlungsverfahren nicht leitet, der StA im Hauptverfahren aber keine Führungsbefugnis zukommt (§ 210 Abs 2), hat die StA ihre in der der Leitungsbefugnis (§ 101 Abs 1) gelegene Rechtsschutzfunktion (auch)³²⁾ unabhängig von solchen Erwirkungshandlungen – also durchgehend und aus Eigenem – auszuüben, ist also erforderlichenfalls zu Anordnungen gegenüber der KriminalPol verpflichtet; gegenüber Organwaltern der StA verpflichtet diese Verantwortung erforderlichenfalls zur Ausübung von Weisungsbefugnis der Dienstaufsicht. § 102 Abs 1 zweiter Satz zeigt, dass keineswegs bloß Zwangsmaßnahmen Gegenstand erforderlichenfalls zu treffender Anordnungen sind und nicht auf Zwangsmaßnahmen gerichtete Anordnungen keiner Schriftform bedürfen, um wirksam zu sein. So ist die StA auch zu speziellen Anordnungen für nach § 100 zu erstattende Berichte befugt. Anordnungen dieser Art sind „erforderlich“, wo im Verfahren Gefahren für Persönlichkeitsrechte abzuwenden sind, insb wenn Berechtigte sich nicht rechtzeitig dagegen wehren können.³³⁾ Die Verpflichtung darf allerdings nicht überspannt werden. Ihre Reichweite ist mit derjenigen richterlicher Manuduktionspflichten vergleichbar, zu deren näherer Bestimmung auf höchstgerichtliche Rsp zurückgegriffen werden kann:³⁴⁾ Nach Rechtsschutzproblemen muss also nicht aktiv gesucht werden; offensichtliche oder tatsächlich erkannte Missstände müssen aber initiativ beiseitigt und gegen deren Zugänglichkeit dürfen keine unnötigen Hürden errichtet werden.³⁵⁾ Wo gleichsam unüberhörbar in der Öffentlichkeit ein Missstand diskutiert wird, dem wirksam beizukommen wäre, kann sogar verlangt werden, aktiv danach zu suchen. Das Problem (durch fehlende Verpflichtung zu aktivem Suchen) eingeschränkter Leitungsverantwortung stellt sich nicht, soweit die KriminalPol aktiv um Entscheidung (Anordnung) ersucht. Insoweit gilt nichts anderes als beim Ersuchen um eine Weisung innerhalb der jeweiligen Organisationsstruktur. Sogar RMG haben, wenn sie von einem zu amtswegigem Vorgehen verpflichtenden Tatumstand Kenntnis erlangen, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, sodass an

gleichartiger Verpflichtung von Staatsanwälten im Innenverhältnis und gegenüber der KriminalPol kein Zweifel besteht.³⁶⁾

D. Gesetz- und Verhältnismäßigkeit

1. Grundrechtliche Vorgaben

„Ohne eine in Gesetzesform gegossene Ermächtigung dürfen staatliche Organe nicht hoheitlich tätig werden. Im Unterschied zu Privaten, denen alles Tun und Lassen erlaubt ist, sofern und soweit sie nicht an rechtliche Grenzen stoßen, ist dem Staat alles verboten, wozu ihm nicht durch Gesetz eine Handlungsoption eröffnet wird [...] Unbestritten ist [...], dass neben dem materiellen auch das formelle Recht erfasst ist [...]. Das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage [...] schließt [...] schlicht-hoheitliches Handeln mit ein [...] Nur soweit] mit solchem Handeln keine Eingriffe in Rechte einhergehen, genügt es, wenn es eine Globalermächtigung gibt [...]“. Mit diesen Worten bringt Wiederin³⁷⁾ den verfassungsrechtlichen Rahmen auf den Punkt. Im Strafverfahren geht es stets nur um Kriminalstrafrecht, nicht um sonstiges Verhalten, und bei der Aufklärung von Straftaten darf der Staat nur in dem Umfang in die Rechte von Personen eingreifen, „als dies ges ausdrücklich vorgesehen und zur Aufgabenerfüllung“³⁸⁾ [auch wirk-

26) Zur „im Rahmen der Grundprinzipien der Rechtsordnung der betreffenden Vertragspartei“ nach Art 20 ER-Strafrechtsübereinkommen über Korruption „erforderliche[n] Unabhängigkeit“ und Freiheit von „jedem unzulässigen Druck“ (mit „unzulässigem Druck“ wird ein Problem, nicht dessen Lösung angesprochen; vgl Dienstaufsicht, 45 ff [mwN]) betont 299 BlgNR 23. GP 5, dass die „Weisungsunterstellung [...] zu den ganz wesentlichen Grundsätzen der österreichischen Verfassungsordnung [zählt]“, weshalb „durch eine Erhöhung der Transparenz von erteilten Weisungen und durch einen Ausbau der parlamentarischen Kontrollrechte unterstrichen werden [soll], dass von diesem Weisungsrecht nur in rechtlich begründeten Fällen Gebrauch gemacht wird“ (in rechtlich nicht begründeten Fällen davon Gebrauch zu machen, wäre denn auch Befugnisfehlgebrauch); vgl auch Wiederin, Der Staatsanwalt im Spannungsfeld zwischen Legalitätsprinzip und Kontrolle, RZ 2012, 28; ders, Die öffentliche Hand als Partei und Behörde, in FS Stolzlechner 741 (754).

27) Zum Begriff: WK-StPO Vor § 280 Rz 3.

28) Gerichtlichen Weisungen sind StA (vgl 299 BlgNR 23. GP 18) dagegen nicht unterworfen; solche Weisungen wären unwirksam (§ 1 zweiter Satz StAG).

29) Weisungen des Art 20 B-VG sind definitionsgemäß intern, weshalb „intern“ nur als Klarstellung gegenüber einem nicht idS verstandenen Weisungsbegriff beigefügt ist.

30) Vgl ÖJZ 2020, 354 mwN; wesenhaft (vgl WK-StPO Vor § 280 Rz 5) gleiche Befugnis war bereits vorkonstitutionell vorhanden (vgl nur § 88 Abs 3 idF vor BGBl I 2004/19); treffend Vogl, WK-StPO § 98 Rz 25; vgl aber auch Wiederin, WK-StPO § 4 Rz 45, 49, der von einem kontradiktorischen Gegensatzpaar Weisungen versus Amtshilfersuchen idS Art 22 B-VG ausgeht; vgl auch Flora, WK-StPO § 102 Rz 2 („funktionelles Weisungsrecht“ als „Rechtsform sui generis“).

31) Grundlegend 14 Os 8/02 EvBl 2002/154; vgl auch RIS-Justiz RS0116269.

32) Vgl § 106 Abs 4, § 108 Abs 2 dritter Satz, § 195 Abs 3 erster Satz, § 209 a Abs 6 letzter Satz; zur Rechtsnatur eines „Antrags“ nach § 208 Abs 2 vgl Zum Rechtsschutz in Betreff des 11. HptSt der StPO, ÖJZ 2019, 759 (760).

33) § 5 Abs 1 erster Satz, § 101 Abs 4 erster Satz; vgl auch den kommissarischen Rechtsschutz, den der Rechtsschutzbeauftragte gewährleisten soll, sowie WK-StPO Vor § 280 Rz 6/1 zu Sonderfällen zwingend kassatorischer Entscheidung des Beschwerdegerichts.

34) Vgl WK-StPO § 281 Rz 545, § 468 Rz 38.

35) Vgl zum Ganzen auch WK-StPO § 281 Rz 40 ff, 137 ff.

36) Vgl WK-StPO § 290 Rz 17, § 473 Rz 8/1; vgl aber auch WK-StPO § 292 Rz 43.

37) Wiederin, WK-StPO § 5 Rz 13 – 17 (Hervorhebung nur hier).

38) Wo die StPO von „Aufgaben“ spricht, nimmt sie eine organisationsrechtliche Perspektive ein, weist also Befugnisse, die ihrerseits Recht und Pflicht zur Ausübung begründen, zu; vgl § 2 Abs 1,

lich] erforderlich ist“ (§ 5 Abs 1 erster Satz). „Ausübung von Befugnissen und [...] Aufnahme von Beweisen“ markieren keinen Gegensatz; vielmehr soll dadurch die Geltung des § 5 Abs 1 im „gesamte[n] Verfahren“³⁹⁾ zum Ausdruck kommen.⁴⁰⁾ Schon die ausdrücklichen Vernichtungsanordnungen machen klar: Der Inhalt des Ermittlungsakts ist rechtlich, nicht faktisch determiniert. Keineswegs alles, was StA oder KriminalPol bekannt wird, darf also zum Akt genommen werden. Anzeigerecht (§ 80 Abs 1) und besondere Informationskanäle wie das von § 2 a Abs 6 StAG bei der WKStA eingerichtete „internetbasierte[...] Hinweisgebersystem“ setzen die Erheblichkeit solcherart gewonnener Information ebenso voraus wie an Strafverfolgungsorgane gerichtete Befehle, gewonnene Informationen „zum Akt zu nehmen“.⁴¹⁾ § 74 Abs 1 erster Satz hinwiederum berechtigt KriminalPol, StA und Gerichte nur, die „im Rahmen ihrer Aufgaben [...] hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten [zu] verarbeiten“. Wird Unerhebliches zum Akt genommen, liegt darin Fehlgebrauch von Befugnis zur Führung des Ermittlungsverfahrens, wird erhebliche Information entgegen § 5 gewonnen, liegt der Fehlgebrauch in der Gewinnung, die neben subjektiven Rechten auch sog konkrete Rechte des Staates verletzen kann.⁴²⁾

2. Anzeigen, Erklärungen, Anträge und Rechtsbehelfe

Das Anzeigerecht vermittelt kein Recht auf ein bestimmtes Verhalten des Adressaten der Anzeige. Aus Sicht des Anzeigers geht es um „Anregungen“, wie es § 23 Abs 2, § 176 Abs 4 ausdrücken.⁴³⁾ Auch Erklärungen, Anträge oder Rechtsbehelfe gewähren kein Recht, beliebige Informationen zum Inhalt der Akten zu machen, also Entscheidungsbefugnis darüber, was zum Akt zu nehmen ist. Nicht einmal das dem Angekl in der HV von § 245 Abs 1 garantierte Recht, „der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Anführung jedes einzelnen Beweismittels seine Bemerkungen darüber vorzubringen“, enthebt den Vorsitzenden seiner Verpflichtung, sogar ohne darauf bezogene subjektive Rechte „dafür zu sorgen, daß Erörterungen unterbleiben, die die Hauptverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden“ (§ 232 Abs 2), und das gilt ganz gleich für den Inhalt von Schlussvorträgen (§ 255). Selbst Vorlage an das Gericht gerichteter Rechtsbehelfe „mit dem Akt“ (vgl § 195 Abs 3 zweiter Satz) bedeutet nicht zwingend, dass jedes als Remedium deklarierte Schriftstück zum Akt zu nehmen ist. Sonst könnte jeder Anzeiger sich beliebig staatlicher Eingriffsbefugnisse (hier über die Führung eines strafprozessualen Ermittlungsverfahrens) zur Rechtschädigung bedienen. Soweit die StPO auf nicht zum Verfahren Gehöriges nicht speziell eingeht, kommt der Ausschlussgrund im Prozessgegenstand zum Ausdruck.⁴⁴⁾ Bei Ausübung von der StPO verliehener Befugnis geht es allein um „Aufklärung von Straftaten, [...] Verfolgung verdächtiger Personen und [...] damit zusammenhängende Entscheidungen“.⁴⁵⁾ Wer veranlasst, dass unter dem Gesichtspunkt eines Ermittlungsverfahrens unerhebliche Informationen im Ermittlungsakt nicht (weiter) „aktenmäßig festzuhalten“ sind, verstößt keineswegs iSd § 229 StGB gegen dessen Zweck,⁴⁶⁾ entspricht vielmehr seiner Pflicht zur Achtung des Privat- und Familienlebens und des Grundrechts auf Datenschutz. Dokumentationsbefugnis besteht zu ganz bestimmten ges Zwecken. Dokumentationsbefugnis der StA zu anderen Zwecken als denjenigen des § 1 Abs 1 erster Satz bedarf einer konkret benennbaren ges Grundlage (Art 18 Abs 1 B-VG).

§ 11 Abs 2, § 18 Abs 1 und 4 Z 2, § 19 Abs 3 (wonach sich „Organisation und Aufgaben der StA nach den Vorschriften des StAG [richten, soweit dieses Gesetz im Einzelnen nichts anderes bestimmt]“, § 21 Abs 2, § 47 a Abs 6 und 7, § 74 Abs 1, § 76 Abs 1, die Gegenüberstellung von „Aufgaben und Befugnisse[n]“ in der Überschrift des 7. HptSt und dessen 3. Abschn, wo § 101 mit „Aufgaben“ überschrieben ist, § 323 Abs 2 (auch idF vor BGBl I 2004/19), § 488 Abs 1, § 502 Abs 1 (auch idF vor BGBl I 2004/19), § 501 Abs 4.

39) Vgl 25 BlnNR 22. GP 30: „[...] Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit zusammengefasst und ihre Geltung auf das gesamte Verfahren ausgedehnt.“

40) Weder vor noch nach dem 1. 1. 2008 „verläuft“ nach (dem maßgeblichen Sprachgebrauch) der StPO die „Abgrenzung“ des Begriffs „Befugnis“, entlang der Scheidelinie Befehl und Zwang“ (vgl aber Wiederin, WK-StPO § 5 Rz 43, der dessen „Ursprung im Recht der Sicherheitspolizei“ vermutet); vielmehr wird damit stets Berechtigung (vgl § 236 Abs 3), wo es um staatliche Organe geht, Kompetenz angesprochen (vgl nur § 285 d, § 493 Abs 2; so verleiht § 28 Abs 1 sogar der GenProk – die über keinerlei Zwangsmittel verfügt – „Befugnis“ und spricht § 11 Abs 2 [idF BGBl I 2004/19] von „Befugnisse[n]“ der „Geschworene[n] und Schöffen“, die ebenfalls – allein – keinerlei Zwang ausüben dürfen). Gegenübergestellt werden so gesehen Beweisaufnahmen (Aufnahme von SVBeweis, Augenschein, Tatrekonstruktion, Vernehmung) und sonstige Kompetenzzusübung bei Verfahrensführung und Sachverhaltsklärung. „Befugnis“ ist zudem zentraler Angelpunkt der Rsp des OGH zum öff Recht und wird im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit durchgehend iSd § 302 StGB, mithin ebenfalls als „Kompetenz“ verstanden (instruktiv Nordmeyer, WK-StGB § 302 Rz 21 ff; wie sich denn auch die Zivilgerichtsbarkeit beim Begriff „Vollziehung der Gesetze“ an der Rsp des OGH zu § 1 AHG orientiert; Art 92 B-VG); vgl auch Wiederin, WK-StPO § 5 Rz 46.

41) Vgl § 96 Abs 5, § 97 Abs 2, § 165 Abs 5 a, § 271 a Abs 2.

42) Zum Begriff vgl RIS-Justiz RS0053524; ob KriminalPol, StA oder Gericht (§ 3 Abs 1) also eine von staatlichen Organen verweigerte Information im Ermittlungsverfahren nach § 93 Abs 2 erster Satz zu beschaffen berechtigt sind, bestimmt sich danach, ob Art 22 B-VG (§ 76) zu einem Umkehrschluss verpflichtet (vgl Art 142 Abs 1 B-VG; vgl auch Tipold/Zerbes, WK-StPO Vor § 110 Rz 14). Lässt ein oberstes Organ der Vollziehung der StA die Information zukommen, dass (aus Sicht der Aufklärung einer oder mehrerer Straftaten) erhebliche Informationen in Räumlichkeiten seiner Organisation aufzufinden sind, stellt sich die Frage, ob die Herausgabe der Information iSd § 93 Abs 2 überhaupt verweigert wird, womit dessen Entscheidung in Wahrheit gar nicht ersetzt würde, eine zur Informationsbeschaffung getroffene Anordnung und deren Bewilligung mithin als Gegenstand einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht in Betracht käme.

43) Vgl auch § 23 Abs 1 a, § 39 Abs 2, § 66 a Abs 3.

44) Der Prozessgegenstand eines Verfahrens ist vom Gegenstand einzelner Verfahrensabschnitte, dieser wiederum von den Gegenständen einzelner Verfahrenshandlungen zu unterscheiden. So ist Gegenstand der NB das angefochtene U, das wiederum in einzelne Aussagen tatsächlicher und rechtlicher Natur zerfällt, während die NB in (ua) darauf und das zum U führende, also davon verschiedene Verfahren zerfällt, sodass die richtige Perspektive auf eine Problemstellung der archimedische Punkt der für die Problemlösung entscheidenden Tatsachen ist.

45) Erledigte Zustellausweise zu archivieren, mag unter dem Aspekt von Amtshaftung oder NBzWdG sinnvoll sein, für das Ermittlungsverfahren (§ 4 Abs 1 zweiter Satz, § 100 Abs 1 erster Satz; vgl auch § 51 Abs 1) nicht: Gegenstand (bloß) des Organisationsrechts (vgl § 377 Abs 2 Geo), nicht des Ermittlungsverfahrens oder dort zu treffender Entscheidungen.

46) Vgl 15 Os 99/19 a EvBl-LS 2020/93.

E. Zweck des Ermittlungsverfahrens

1. Erhebliche Tatsachen

Als Leiterin des Ermittlungsverfahrens ist die StA befugt, „für die zur Entscheidung über das Einbringen der Anklage notwendigen Ermittlungen zu sorgen“ (§ 4 Abs 1 zweiter Satz).⁴⁷⁾ Primär notwendig sind „erhebliche Tatsachen“⁴⁸⁾ zur Klärung, ob das Verhalten einer Person irgendeine rechtliche Kategorie des Kriminalstrafrechts,⁴⁹⁾ also deren Tatbestand oder einen Ausnahmesatz,⁵⁰⁾ ggf Verbandsverantwortlichkeit, begründet.⁵¹⁾ Dazu kommen Informationen zur „Verfolgung verdächtiger Personen“ und damit und mit der Aufklärung von Straftaten „zusammenhängende Entscheidungen“ (§ 1 Abs 1 erster Satz), sodass einen Vorschlag iSd 11. HptSt, dessen Annahme und die Frage, ob den übernommenen Verpflichtungen nachgekommen wurde, betreffende Tatsachen und Beweismittel ebenso zum Ermittlungsakt gehören⁵²⁾ wie für die Gewährung juristischer Prozessbegleitung für Opfer und die Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit⁵³⁾ erhebliche Tatsachen oder Beweismittel.⁵⁴⁾ § 99 idF vor StPRefG hatte noch Vorschriften zur Klärung der Schadenshöhe für den Fall enthalten, dass der Schaden „durch die Aussage des Geschädigten nicht zuverlässig erhoben werden [kann] oder [...] mit Grund zu vermuten [ist], daß er seinen Schaden zu hoch schätze“, und neben dem Einfluss „auf die Zuerkennung der Entschädigung“ denjenigen „auf das Strafmaß“ angesprochen. Da § 67 Abs 1 zweiter Satz bei seiner Verpflichtung, „[d]as Ausmaß des Schadens oder der Beeinträchtigung [...] von Amts wegen festzustellen“, zwischen Ermittlungs- und Hauptverfahren nicht differenziert, gehören auch darauf bezogene Tatsachen oder Beweismittel zum Gegenstand des Ermittlungsverfahrens. Für den Strafrahmen erhebliche Tatsachen sind schon deshalb unproblematisch, weil dieser die sachliche Zuständigkeit bestimmt, also „für die [...] Entscheidung über das Einbringen der Anklage notwendig [...]“ ist.⁵⁵⁾ Damit gehören auch für die örtliche Zuständigkeit erhebliche Tatsachen zum Gegenstand des Ermittlungsverfahrens.⁵⁶⁾ Mit Blick auf § 99 idF vor StPRefG zählen auch für die Strafbemessung, wegen § 429 Abs 1, § 437 erster Satz, § 445 Abs 1, für freiheitsentziehende vorbeugende Maßnahmen⁵⁷⁾ und vermögensrechtliche Anordnungen erhebliche Tatsachen zum Verfahrensgegenstand. Als Gegenstand von Informationsaufnahme, mithin des Ermittlungsakts nicht in Betracht kommen für sog Privatanklagedelikte, also „strafbare Handlungen, deren Begehung nur auf Verlangen des Opfers zu verfolgen sind“, erhebliche Tatsachen, weil die StA⁵⁸⁾ keine Befugnis hat, ein darauf bezogenes Ermittlungsverfahren zu führen (§ 71 Abs 1). Bei Idealkonkurrenz⁵⁹⁾ mit anderen strafbaren Handlungen ist also nach Maßgabe bloß solchen strafbaren Handlungen subsumierbarer Sachverhalte darüber zu entscheiden, ob Informationen zum Gegenstand des Ermittlungsverfahrens werden dürfen oder nicht.⁶⁰⁾ Was für nicht iSd § 4 Abs 1 zweiter Satz notwendige Ermittlungen gilt, gilt auch für beigebrachte (angezeigte) Tatsachen oder Beweismittel.⁶¹⁾ Information, deren Erheblichkeit für eines der angesprochenen Themen auch als Kontrollbeweis⁶²⁾ nicht

erkennbar ist, ist vom Verfahrensgegenstand nicht erfasst. Sie darf weder ermittelt noch zum Akt genommen oder dort belassen werden. Eines strafprozessualen Beweisthematenverbots bedarf es dafür nicht – die Beschränkung ergibt sich bereits aus dem Gegenstand des Ermittlungsverfahrens. Für „schlichte“⁶³⁾ Führung – sog Gehen und Schauen – mangelt die ges Rechtfertigung; nicht „notwendige[r]“ und daher unbefugter Informationsaufnahme – ob „isoliert“ oder aus Anlass eines (ansonsten) gar wohl zur Aufklärung einer oder mehrerer Straftaten geführten Verfahrens – ist mit den Mitteln der Dienstaufsicht entgegenzuwirken, durch Weisung, Übernahme oder anderweitige Betrauung „im Einzelfall“.⁶⁴⁾ 14 Os 21/19y EvBl 2019/116 hat iS der stRsp die herausragende Bedeutung geordneter Gedankenführung bereits vor Beginn eines Strafverfahrens und zudem klargemacht, dass StA und KriminalPol eine besondere Schutzfunktion – nicht nur, aber auch – gegenüber potentiell Verdächtigen zukommt, die sogar zu strafrechtlicher Verantwortlichkeit ihrer Organwalter führen kann.⁶⁵⁾ Der Gedanke gilt unter dem Blickwinkel des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter und konkreten Rechten des Staates gleichermaßen.

2. Beweisverbote

Für den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens „erhebliche Tatsachen“, die rechtswidrig ermittelt oder angezeigt wurden, sind als Ermittlungsergebnis hinge-

47) Anordnungen und Anträge sind Mittel (allein) zu diesem Zweck.

48) § 195 Abs 1 Z 3, § 209 a Abs 1, § 227 Abs 2, § 352 Abs 1 Z 2, § 353 Z 2, § 467 Abs 1 sprechen von (jeweils neuen) „Tatsachen oder Beweismittel[n]“, ansonsten lässt die StPO von Beweisen oder Beweismitteln die Rede sein; stets geht es um sinnlich Wahrnehmbares, Gegenstände naturwissenschaftlicher Erkenntnis, sodass der Begriff „erhebliche Tatsachen“ beides gleichermaßen zum Ausdruck bringt, im Verfahren also nicht differenziert werden muss: Erhebliche Tatsachen gehören mit Schlussregeln und Erfahrungssätzen zu den beweiswürdigen Erwägungen der Entscheidungsgründe; vgl WK-StPO § 281 Rz 29, 409 und Lewisch, WK-StPO § 353 Rz 34 ff.

49) § 1 Abs 1 zweiter Satz.

50) Vgl WK-StPO § 281 Rz 600 ff.

51) Lewisch, WK-StPO § 353 Rz 34, bezeichnet erhebliche Tatsachen als „strafbarkeitsrelevante reale Umstände“.

52) Vgl auch § 91 Abs 1.

53) Vgl § 66 Abs 2, § 66 a Abs 1.

54) Vgl auch § 32 Abs 3 JGG als lex specialis zu § 100 Abs 3 a.

55) § 212 Z 5; vgl WK-StPO § 281 Rz 500.

56) § 212 Z 6.

57) Vgl WK-StPO § 281 Rz 692 ff, 715 ff.

58) Ebenso wie die KriminalPol.

59) Vgl WK-StGB Vor § 28 Rz 11.

60) Würde das sog Privatanklagedelikt zufolge Scheinkonkurrenz verdrängt, sind darauf bezogene Informationen (wenn sie nicht mittelbar auch andere aufzuklärende Straftaten betreffen oder sog Wiederaufleben möglich ist; vgl WK-StGB Vor § 28 Rz 26, 70 ff) unerheblich.

61) Was nicht zum Gegenstand des Ermittlungsverfahrens, mithin zum Akt genommen wurde, kann nach § 195 Abs 1 Z 3 „neu beigebracht“ werden; vgl Fortführungsanträge und deren Erledigung, ÖJZ 2020, 542 (544); vgl auch WK-StPO § 281 Rz 482, § 288 Rz 26.

62) ZB Unglaubwürdigkeit indizierendes Verhalten zur Beurteilung der Verlässlichkeit der im Ermittlungsverfahren abgelegten Aussage eines Zeugen; vgl WK-StPO § 281 Rz 330, 340f, 350 (Kontrollbeweis), 390, 432, 457.

63) Zum Begriff der schlichten Hoheitsverwaltung (sog „Gehen und Schauen“) vgl RIS-Justiz RS0130809; RS0130017.

64) § 2 Abs 2 dritter Satz StAG.

65) RIS-Justiz RS0130268; RS0129799; RS0126993; RS0114637; RS0114317; RS0112120; RS0054100; RS0096604.

gen „*aktenmäßig festzuhalten*“,⁶⁶⁾ wenn nicht das Gesetz eine auf diese Rechtswidrigkeit bezogene besondere Anordnung zu Vernichtung⁶⁷⁾ oder getrennter Aufbewahrung oder Ausfolgung⁶⁸⁾ trifft. Das **Verbot von Gewinnung einer „erheblichen Tatsache“ bedeutet maW für sich allein noch kein Verbot ihrer Verwendung oder Verwertung, sie also zum Akt zu nehmen.**⁶⁹⁾ Die rechtsfehlerhafte Ausübung von Befugnis liegt hier in der Unzulässigkeit des Mittels, nicht des Gegenstands der Ermittlung. Der 1. Abschn des 5. HptSt interessiert hier insoweit, als er Rechte auf Löschung „*entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes ermittelte[r]* – mithin auch durch Anzeige erlangter – „*personenbezogener Daten*“ (§ 75 Abs 1 erster Satz) normiert, wogegen das Recht zur Verarbeitung von Daten (§ 74 Abs 1 erster Satz) das Recht, diese innezuhaben, logisch voraussetzt.⁷⁰⁾ **Wird eine als nicht erforderlich (§ 4 Abs 1 zweiter Satz) beurteilte Information (folgerichtig) nicht zum Akt genommen**, in der HV dann aber für die weitere Sachverhaltsklärung als erforderlich beurteilt und zur Verlesung beantragt (§ 258 Abs 1), **unterliegt sie übrigens keineswegs deshalb einem Beweisverbot.** Einem zu Recht auf Art 6 Abs 3 lit a oder b EMRK gestützten Antrag auf Vertagung wäre hingegen Folge zu geben und beide Vorgänge wären aus § 281 Abs 1 Z 4 gegen rechtsfehlerhafte Beurteilung durch das erkennende Gericht beehrt.

F. Berichte, Behelfe und Unterlagen

Die StA kann der KriminalPol untersagen, ein Ermittlungsverfahren zu führen, womit diese nicht mehr nach der StPO ermitteln darf (§ 101 Abs 1). Da Kompetenzzuweisung „*im Ermittlungsverfahren*“ bloß den Unterschied zu nachfolgenden Verfahrensabschnitten meint, ist die StA hinsichtlich der Klärung, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, ebenfalls zu Anordnungen gegenüber der KriminalPol befugt.⁷¹⁾ Über einen nach § 100 Abs 3 a zu erstattenden Bericht soll der StA auch eine Entscheidung darüber ermöglicht werden, ob die KriminalPol zur Aufklärung eines Sachverhalts „*berechtigt*“ ist.⁷²⁾ Die Verfügung über Informationen durch die Sicherheitsverwaltung ist aber nicht Sache der StA. In deren Leitungskompetenz fällt umgekehrt, wie die Sicherheitsverwaltung mit Informationen bei Wahrnehmung von Aufgaben im Dienste der Strafrechtspflege (§ 18 Abs 1) umzugehen hat. **§ 100 Abs 1 erster Satz**, der die KriminalPol verpflichtet, „*Anlass, Durchführung und Ergebnis*“ von Ermittlungen „*aktenmäßig festzuhalten*“, **betrifft ihre Beziehung zum Leitungsorgan StA, nicht interne „Behelfe und Unterlagen“**⁷³⁾ der KriminalPol. Welche konkreten Inhalte unter den Gesichtspunkten „*Anlass, Durchführung und Ergebnis*“ „*aktenmäßig festzuhalten*“ sind, fällt also in die Entscheidungsbefugnis der StA, die demnach dort, wo just durch aktenmäßiges Festhalten Persönlichkeitsrechte betroffen sind, in Zweifelsfällen mit der Frage zu befassen ist, weil rechtliche Zweifel von ihr entschieden werden sollen, was § 100 Abs 3 a gezielt vor Augen führt. § 100 Abs 3 Z 1 und (darauf bezogen) Z 3 stellen der KriminalPol gegenüber klar, worum es stets geht, nämlich um die Aufklärung von

Straftaten (§ 1 Abs 1 erster Satz). Geht es bei der Frage, ob eine Information „*aktenmäßig festzuhalten*“ ist, um Abwägung erheblicher Tatsachen gegen schützenswerte Persönlichkeitsrechte, kommen Akteneinsichtsrechte ins Spiel. Über Klärung, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, ist nach § 34 c StAG (noch) kein Ermittlungsakt anzulegen. Es kann angezeigt sein, die Entscheidung über die Erheblichkeit von weiterer Sachverhaltsklärung abhängig zu machen, und Informationen, deren Erheblichkeit (noch) fraglich ist, für das Ermittlungsverfahren (vorerst) nicht „*aktenmäßig*“, sondern in Behelfen und Unterlagen, wenn die Unerheblichkeit feststeht, aber (als außerhalb der Ermittlungsbefugnis gelegen) gar nicht „*festzuhalten*“, wobei die zuletzt genannte Entscheidung der StA nur mit Bezug auf eigene Behelfe und Unterlagen zukommt.⁷⁴⁾ Berichte vermitteln – als Unterfall von Anzeigen – jedenfalls kein Recht der KriminalPol auf Eingang der Information ins Verfahren und damit den Ermittlungsakt.

G. „Umfassende Dokumentation“ zur Sicherstellung von Akteneinsicht nach § 51

1. Erhebliche Tatsachen und schutzwürdige Interessen

Die mit Blick auf § 51 – der zur Einsicht in alle „*der KriminalPol [...] vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungs[...]verfahrens*“ berechtigt – vom Schlagwort „*umfassende Dokumentationspflicht*“⁷⁵⁾ angesprochene Verantwortlichkeit **bezieht sich nur auf „Wahrnehmung von Aufgaben im Dienste der Strafrechtspflege“** (§ 18 Abs 1). Nur dafür⁷⁶⁾ Erhebliches *darf* als Ausfluss von Ermittlungsbefugnis nach der StPO „*aktenmäßig fest[ge]halten*“ werden; auch sog „*Spurenakten*“ beziehen sich nicht auf Spuren, die nichts dazu beitragen können.⁷⁷⁾ Während es § 100 Abs 1 erster

66) Vgl § 100 Abs 1 erster Satz.

67) Vgl § 89 Abs 4, § 123 Abs 3, § 124 Abs 4, § 139 Abs 4, § 142 Abs 5, § 143 Abs 1, § 159 Abs 3.

68) § 112 Abs 1 und 2.

69) Vgl WK-StPO Vor § 280 Rz 8/7, 9, § 281 Rz 65, 368.

70) Vgl 11 Os 76/191 EvBl 2020/91.

71) Vgl ÖJZ 2020, 355f und die bloß konditionale Kompetenz bei Rechtseingriffen der SicherheitsBeh nach § 24 idF vor BGBl I 2004/19.

72) Vgl Vogl, WK-StPO § 100 Rz 1, 16.

73) Zu Behelfen und Unterlagen der staatsanwaltlichen Beh s § 35 StAG.

74) Anders als hinsichtlich des Ermittlungsaktes, werden Persönlichkeitsrechte und konkrete Rechte des Staates auf Geheimhaltung in Betreff von Behelfen und Unterlagen staatsanwaltlicher Behörden durch § 35 StAG den Rechten von Beteiligten und Opfern nicht untergeordnet; Medieninformation hinwieder darf nur in Betreff von Sachverhalten erfolgen, welche – als erwiesen angenommen – (zumindest) einem Tatbestand des materiellen Strafrechts subsumierbar sind; selbst insoweit gehen „schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen“ dem Informationsinteresse von Medien vor (§ 35 h Abs 1 und 3 StAG).

75) *Hinterhofer/Oshidari*, Strafverfahren Rz 7.68, *Soyer/Stuefer*, WK-StPO §§ 51- 53 Rz 4, 7; *Wiederin*, WK-StPO § 6 Rz 27 spricht unter Verweis auf die Rsp des EGMR – exakt – vom Recht Besch, „*den gesamten Inhalt der Akten zur Kenntnis nehmen zu können, mit allen für und wider die erhobenen Anschuldigungen sprechenden Beweismitteln, die sich in den Händen staatlicher Beh befinden*“ (Hervorhebung nur hier).

76) Siehe E/1.

77) Nur bei Unterlagen, „*die für die Zwecke des Verfahrens angefertigt werden*“, handelt es sich unter dem Aspekt des Art 6 EMRK um „*Entscheidungsgrundlagen des Gerichts*“, hinsichtlich welcher der

Satz darauf ankommt, die StA in die Lage zu versetzen, „Anlass, Durchführung und Ergebnis“ stattgehabter Ermittlungen nachzuvollziehen, beschränkt § 152 Abs 3 die Befugnis, Informationen „in einem AV festzuhalten“, ausdrücklich auf „Auskünfte und sonstige Umstände, die [...] für das Verfahren von Bedeutung sein können“. AV (§ 95) und Prot (§ 96) dürfen von vornherein nur nach § 1 Abs 1 erster Satz „bedeutsame Vorgänge“, „wesentliche[...] Inhalt[e]“ und „erhebliche Zusätze“ erfassen. **§ 96 Abs 4 dritter Satz**, der vernommenen Personen das Recht zugesteht, „dem Prot eine Stellungnahme beizufügen“, wenn die Aufnahme eines von ihnen als „erheblich“ reklamierten Zusatzes „abgelehnt wird“,⁷⁸⁾ **setzt die Pflicht** des Leiters der Amtshandlung, von der Dokumentation für das Strafverfahren unerheblicher Inhalte Abstand zu nehmen, auf der Grundlage von Art 18 Abs 1 B-VG, § 1 Abs 1 erster Satz als selbstverständlich voraus.⁷⁹⁾ Treffend weist Vogl darauf hin, dass „Verdacht einer Nichtstraf-tat“ keine Anzeige- oder Berichtspflicht für die Sicherheitsverwaltung begründet.⁸⁰⁾ Und keineswegs ist als „Ermittlung“ einer buchstäblich im Sand verlaufenen Erkundigung (etwa einer „Hausbefragung“) jeder Tratsch „aktenmäßig festzuhalten“, den irgendeine befragte Person von sich gegeben hat. Während einzelne Inhalte der Befragung unerheblich sein können, muss dies keineswegs von der Tatsache gelten, dass die „Hausbefragung“ keine belastenden Tatumstände erbracht hat: Letzteres wäre gar wohl als Ergebnis „aktenmäßig festzuhalten“, die Inhalte der Befragung aber nicht.⁸¹⁾ „Überzeugt sich“⁸²⁾ ein Führungsorgan von „schutzwürdige[n] Interessen“ auf „Geheimhaltung“ (§ 1 Abs 1 DSGVO), hat es diese gegen den Zweck des Strafverfahrens (§ 1 Abs 1 erster Satz)⁸³⁾ abzuwägen⁸⁴⁾ und eine darauf bezogene Entscheidung zu treffen oder herbeizuführen,⁸⁵⁾ was mit Blick auf § 53 Abs 1, wonach „Akteneinsicht bis zur Erstattung des Abschlussberichts [...] auch bei der KriminalPol be-

gehrt werden [kann]“, von durchaus praktischer Bedeutung ist. Die vorgelagerte Frage, wie die Information für KriminalPol oder StA verfügbar wurde, spielt dabei keine Rolle.⁸⁶⁾ **Einschätzungsänderung** (vor allem aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel) kann dazu führen, bis dahin als nicht ausreichend erheblich eingestufte Information aus Behelfen und Unterlagen zum Ermittlungsakt zu nehmen; auch aufgrund darauf gerichteter Begehren, gegen deren Ablehnung zur Akteneinsicht Berechtigten Einspruch nach § 106 Abs 1 Z 1 zusteht.⁸⁷⁾ Solche Tatsachen oder Beweismittel können nach § 195 Abs 1 Z 3 „neu [...] beigebracht werden“.⁸⁸⁾

2. Erkundungsbeweisführung und unnötiger Akteninhalt

§ 55 Abs 1 letzter Satz zeigt, dass kein Rechtsanspruch am Ermittlungsverfahren Beteiligter auf bloße Erkundungsbeweisführung und damit aktenmäßiges Festhalten für die weitere Sachverhaltsklärung unerheblicher Beweismittel als Ermittlungsansatz besteht.⁸⁹⁾ Bedeutet Erkundungsbeweisführung Sachverhaltsklärung ohne Begründung⁹⁰⁾ der Tauglichkeit der Ermittlung, meint das Schlagwort von grundsätzlicher Zulässigkeit von Erkundungsbeweisführung im Ermittlungsverfahren,⁹¹⁾ dass Führungsorgane Ermittlungen nicht begründen müssen, sofern das Gesetz (oder die StA gegenüber der KriminalPol) nicht Gegenteiliges anordnet.⁹²⁾ Wenn keine Tatumstände „bestimmt“,⁹³⁾ also nach Maßgabe geordneter Gedankenführung zu entscheidenden Tatsachen⁹⁴⁾ benannt werden können, die einen Konnex zu einem Verfahrenszweck⁹⁵⁾ herstellen, wird jedoch die Ermittlungsbefugnis von KriminalPol und StA überschritten.⁹⁶⁾ Da das Anhäufen von unnötigem Aktenmaterial die Übersicht zunehmend behindert, verstößt es darüber hinaus gegen das Beschleunigungsgebot (§ 9) und den ges Auftrags, „im Fall der Anklage eine zügige Durchführung der HV“ zu ermöglichen (§ 91 Abs 1). →

Besch (§ 48 Abs 2) berechtigt ist, sich „ein umfassendes Bild zu verschaffen“; es geht um „Beweismittel“, maW „erhebliche Tatsachen“ (vgl. Wiederin, WK-StPO § 6 Rz 27, 31) und „bedeutsame Vorgänge“ (vgl. 25 BfjNR 22. GP 70f).

78) Siehe dazu D/2.

79) Vgl. auch § 161 Abs 3 zweiter Satz (zu „Fragen nach Umständen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich“), § 165 Abs 2 erster Satz, § 249 Abs 2; weiters § 163 Abs 3 erster Satz („Konfrontation [...] zulässig, wenn [...] in erheblichen Umständen [...] von einander abweichen“).

80) Vogl, WK-StPO § 91 Rz 13, § 100 Rz 10/2.

81) Treffend Krauß, Der Umfang der Strafakte, in Heine/Pieth/Seelmann (Hrsg.), Wer bekommt Schuld? Wer gibt Schuld? 233 (242).

82) Vgl. dazu § 290 Rz 17.

83) Der Vor- und Nachteil der Personen, gegen die das Verfahren geführt wird, gleichermaßen meint.

84) Zu zulässigen Ausnahmen vom Recht auf Akteneinsicht zum „Schutz der Rechte und Freiheit anderer“ vgl. Wiederin, WK-StPO § 6 Rz 33f.

85) Vgl. § 1 Abs 2 DSGVO; zur Abwägung der kollidierenden rechtlich geschützten Interessen instruktiv Zerbes, Spitzeln, Spähnen, Spionieren, 153f. Je früher Daten Unverdächtiger aus einer Massenuntersuchung „als für die Strafuntersuchung irrelevant und sie selbst aus dem Kreis der Verdächtigen aussortiert werden, desto eher ist eine weit ausgreifende Erhebung vertretbar. Datenschutzrechtlich macht es einen entscheidenden Unterschied, ob die personenbezogenen Daten ein Durchlaufposten bleiben oder ob sie während des gesamten weiteren Strafverfahrens mitgezogen werden [...] Der Staatsanwalt muss nämlich ‚nicht blind‘ alles irgendwie mit der Beschuldigung oder dem Beschuldigten in irgendeinem Zusammenhang stehende Material ‚sammeln‘“; vgl. auch Krauß, Strafakte 233; vgl. auch 15 Os 7/17 v, 69/17 m, 73/17 z, 74/17 x EvBl 2018/27; 6 Ob 191/15 d EvBl 2016/151; RIS-Justiz RS0130268.

86) Vgl. dazu E/2.

87) Instruktion Zerbes, Spitzeln, Spähnen, Spionieren 155f; vgl. auch Art XLII EGZPO.

88) Vgl. Fortführungsanträge und deren Erledigung, ÖJZ 2020, 542 (543).

89) Vgl. aber § 104 Abs 1 erster Satz zur Befragung von SV; zum gleichen Zugang zur Person des SV im Gegensatz zur Beweisführung durch SV vgl. Initiative, Bestellung und Führung beim Sachverständigenbeweis der StPO, ÖJZ 2018, 951 (952).

90) Führungsorgane müssen nicht, Beteiligte können nicht.

91) Vgl. WK-StPO § 281 Rz 331.

92) Vgl. § 102 Abs 1 zweiter Satz, § 101 Abs 3 zweiter und dritter Satz; WK-StPO Vor § 280 Rz 8/3; § 254 gibt auch Vorsitzenden „diskretionäre Gewalt“, allerdings nur auflösend, bedingt nach Maßgabe von §§ 238, 281 Abs 1 Z 4, wogegen Ermittlungen als solche durch § 106 Abs 1 Z 1 nicht verhindert werden können.

93) Vgl. § 1 Abs 2 und 3, § 20a Abs 1 Z 1–3, 5 und 7, § 48 Abs 1 Z 2, § 80 Abs 2, § 104 Abs 2, § 116 Abs 2, § 118 Abs 1, § 119 Abs 1 und 2 Z 2, § 123 Abs 1 Z 1 und 2 und Abs 2, § 130 Abs 3, § 133 Abs 2, § 135 Abs 2 Z 3 und 4 und Abs 3 Z 3 lit b, § 136 Abs 1 Z 3 lit b und Abs 2 und 4, § 137 Abs 3, § 153 Abs 3, §§ 162, 170 Abs 1 Z 2–4 und Abs 2, § 172 a Abs 1, § 173 Abs 2 und 6, § 174 Abs 3 Z 4, § 266 Abs 1, § 367 Abs 2 Z 2, § 409 Abs 2, § 496 und auch § 193 Abs 1.

94) Vgl. auch § 270 Abs 1 Z 5, § 281 Abs 1 Z 5 (WK-StPO § 281 Rz 4f); vgl. auch 285 a Z 2 zur bestimmten Bezeichnung einer oder mehrerer Prüfungskategorien (NG; WK-StPO § 285 d Rz 10).

95) Siehe dazu E/1; auch § 91 Abs 2 letzter Satz.

96) Vgl. auch RIS-Justiz RS0125728.

3. KriminalPol und StA „vorliegende Ergebnisse“

Vollends klar wird der Gesetzeszweck bei Ermittlungsmaßnahmen, wo Vorstrukturierung des Informationsflusses durch „aufnehmende [...] Organ[en]“⁹⁷⁾ aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen typischerweise ausscheidet. So hat die KriminalPol die „Ergebnisse“ der Durchführung einer (bewilligten) Überwachungsanordnung⁹⁸⁾ keineswegs „aktenmäßig festzuhalten“, der StA darüber also nicht durch Verweis auf den Inhalt des Ermittlungsakts zu berichten, ihr die von § 138 Abs 4 vorgeschriebene Prüfung vielmehr auf anderem Weg zu ermöglichen. Die StA wiederum darf nach Maßgabe dieser Bestimmung unerhebliche Informationen nicht „zu den Akten [...] nehmen“,⁹⁹⁾ weil § 138 Abs 4 mit „hat“ Recht und Pflicht dazu gleichermaßen ausdrückt. Ebenso unmissverständlich macht § 131 Abs 3 der KriminalPol zur Pflicht, die (durch verdeckte Ermittlung erlangten) „Auskünfte und Mitteilungen“ nur „festzuhalten, sofern sie [...] für die Untersuchung von Bedeutung sein können.“ **Auch liegt vor Auswertung beschlagnahmter Datenträger kein der Akteneinsicht unterliegendes Ergebnis vor;** Datenträger als Gegenstand von Inaugenscheinnahme nach § 51 Abs 1 zweiter Satz sind vom Zugriff auf die dort gespeicherten Daten ebenso zu unterscheiden wie dieser Zugriff auf Beweismaterial von dessen Bewertung als erheblich.¹⁰⁰⁾ **Mit „Vorliegen“ spricht § 51 Abs 1 also nicht die faktische, vielmehr eine normativ determinierte Verfügbarkeit an.** So liegen keineswegs „sämtliche Ergebnisse einer der im 4. bis 6. Abschn geregelten Ermittlungsmaßnahmen“ aufgrund ihrer Verwahrung durch StA oder Gericht (§ 145 Abs 1) iSd § 51 Abs 1 vor.¹⁰¹⁾

4. Effektiver Rechtsschutz

Von einem formalisierten Verfahren zur Bestimmung des Inhalts des Ermittlungsakts hat der Gesetzgeber aus naheliegenden Gründen abgesehen, um die Funktionstüchtigkeit der Strafverfolgung nicht unangemessen zu behindern. Gleichwohl lassen die auf typische Konfliktsituationen zugeschnittenen § 112 Abs 2 und 3, § 139 Abs 1 und 3 das Prinzip¹⁰²⁾ erkennen, nach welchem Führungsorgane, wenn sie sich von schützenswerten Persönlichkeitsrechten „überzeugen“,¹⁰³⁾ zur Sicherstellung ausgewogenen und faktisch wirksamen Rechtsschutzes bei der Entscheidung vorzugehen haben, ob eine Information „aktenmäßig festzuhalten“ ist; so nämlich, dass in ihren Persönlichkeitsrechten bedrohten Personen **Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, eine abschlägige Entscheidung mitgeteilt und die endgültige Gerichtsentscheidung über einen Einspruch vor aktenmäßigem Erfassen fraglicher Inhalte abgewartet wird.** Die Einspruchslegitimation (§ 106 Abs 1 Z 1) gründet auf dem ersten Fall des § 5 Abs 1 erster Satz („Ausübung von Befugnissen“)¹⁰⁴⁾ iVm Art 8 EMRK, § 1 Abs 1 DSGVO.¹⁰⁵⁾ Ohne besonderen Anlass darf eine solche Vorgangsweise nur beim Verdacht von Straftaten von besonderem öff Interesse – speziell bei einem darauf bezogenen Anfallsbericht (§ 100 Abs 2 Z 1) – erwartet werden.¹⁰⁶⁾

H. Fazit

Selbst „schlichte Neugier“ ist KriminalPol und StA bloß erlaubt, soweit sie „Tatsachen oder Beweismittel“ betrifft, die zur Klärung von Straftaten Sinnvolles beitragen können. Zudem haben Leitungsorgane darauf zu achten, dass rasch und zielsicher ermittelt wird und unnötige Informationsaufnahme unterbleibt. Die StA hat die – erforderlichenfalls zum (Persönlichkeits-) Rechtsschutz einzusetzende – Befugnis, durch Anordnungen zu verhindern, dass nicht zum Ermittlungsakt Gehöriges „aktenmäßig fest[ge]halten“ wird und pflichtwidrig zum Akt gebrachte Inhalte wieder daraus entfernt werden (§ 101 Abs 4).¹⁰⁷⁾ Keineswegs müssen alle im Zusammenhang mit einem Tatverdacht tatsächlich verfolgten Spuren „aktenmäßig fest[ge]halten“ werden.¹⁰⁸⁾ Rechtsschutzdefizite sind bei nachvollziehbarer Dokumentation von Anlass und Durchführung, also Metadaten von Ermittlungen, nicht zu befürchten, da das Recht zur Aktenergänzung mit Einspruch nach § 106 Abs 1 Z 1 wirksam geltend gemacht werden kann. Indem Ergebnisse solcherart – jedenfalls vorerst – nicht unnötig (§ 4 Abs 1 zweiter Satz) zum Akt gelangen, ist so ein nach allen Seiten ausgewogenes Ergebnis zu erzielen; gleichzeitig entspricht ein schlanker Akt dem grundrechtlich geschützten Beschleunigungsgebot. Solange nicht über konfligierende Akteneinsichts- und Persönlichkeitsrechte entschieden ist, darf ein Recht auf Kenntnis des Inhalts der streitverfange-

97) Vgl §§ 95 f.

98) Die übrigen (§ E/2) ungeachtet dessen zu befolgen ist, dass sich die Offenbarung einer rechtlich geschützten Information anbahnt (ÖJZ 2020, 354 [B] und WK-StPO § 281 Rz 205); die StPO schränkt Prüfpflichten zuweilen gezielt sowohl zeitlich als auch nach Maßgabe von Befugnisgrenzen ein (vgl § 105 Abs 1).

99) Ebenso wenig solche, die als Beweismittel „nicht verwendet werden dürfen“ (s dazu E/2); vgl auch § 142 Abs 1 zweiter Satz zu den Ergebnissen eines Datenabgleichs; dagegen wird der Augenschein fokussiert vorgenommen, sodass § 149 Abs 2 letzter Satz (der allerdings auf § 95 verweist, wonach im AV bloß „wesentlicher Inhalt“ festzuhalten ist) – anders als § 131 Abs 3 – unerhebliche Ergebnisse nicht ausdrücklich berücksichtigt.

100) Im Ergebnis ähnlich OLG Wien 17 Bs 42/16 z, 18 Bs 280/16 g, wo jedoch vor Auswertung eine noch nicht abgeschlossene Sicherstellung angenommen wird, auf deren Gegenstände der Besch keinen Einfluss habe.

101) Vgl nur § 139, insb § 139 Abs 3.

102) Prinzipien artikulieren das sog innere System des Rechts oder eines Teilbereichs der Rechtsordnung und sind nicht unmittelbar subsumtionsfähig (Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft⁶ 474 ff), vielmehr, wiewohl unmittelbar geltend, wertausfüllungsbedürftige Maßstäbe, zu deren Konkretisierung sowohl der einfache Gesetzgeber als auch die Rsp berufen sind; vgl WK-StPO § 281 Rz 354.

103) Zum Begriff s G/1.

104) Zum Begriff s FN 40, 14 Os 21/19 y EvBl 2019/116 und 25 BlgNR 22. GP 29 f („Grundsatz der strikten Aufgabenbindung: Die strafprozessualen Regelungen decken bloß jene Maßnahmen, die der Erfüllung der Ermittlungsaufgabe dienen [...] Grundsatz der Wahrung der Rechte Betroffener: Bei Eingriffen in grundrechtlich geschützte Positionen sind die ges normierten Rechte der Betroffenen zu wahren“), 142 („soll [im Gegensatz zur Richtlinienbeschwerde oder „ausschließlich auf Befugnisse nach dem SPG gestütztes Vorgehen“] den individuellen Anspruch sichern, dass in subjektive Rechte eingreifende Ermittlungen nur [...] auf die Weise ausgeübt werden, die der StPO entsprechen“).

105) Vgl 17 Os 14/13 g EvBl-LS 2014/16 = SST 2013/39; vgl auch Wiederin, WK-StPO § 5 Rz 46.

106) Wird Einspruchslegitimation nach § 106 Abs 1 Z 1 verneint (so Pinnacek/Stricker, WK-StPO § 106 Rz 14, unter Berufung auf OLG Linz 7 Bs 34/14 w, jeweils ohne Erwähnung von § 5), ändert sich nichts an der Leitungsverantwortung der StA.

107) Vgl § 53 Abs 1.

108) Vgl Krauß, Strafakte 240 ff, unter Berufung auf Rsp des BGH und des BVerfG.

nen Information nicht – zirkulär – unterstellt werden. Zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Einspruchs gegen Verletzung von Art 8 EMRK, § 1 Abs 1 DSGVO geschützter Rechte (§ 106 Abs 1 Z 1) kann es angezeigt sein, problematische Inhalte bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung in – der Akteneinsicht nicht offen stehende –¹⁰⁹⁾ Behelfe und Unterlagen auszulegen. Zur Frage, was erhebliche Tatsachen sind und wann unzulässige Erkundungsbeweisführung vorliegt,¹¹⁰⁾ hat der OGH – aus § 281 Abs 1 Z 4 und 5 zweiter Fall angerufen – in vielen Fallkonstellationen

Stellung bezogen. Wer Orientierung – etwa auch zur Kontrolle der Glaubwürdigkeit von Zeugen –¹¹¹⁾ sucht, findet umfangreiches Anschauungsmaterial.¹¹²⁾

109) § 35 StAG.

110) Vgl WK-StPO § 281 Rz 330f; mit vorgreifender Beweiswürdigung darf Erkundungsbeweisführung nicht vermengt werden (WK-StPO § 281 Rz 341).

111) Vgl WK-StPO § 281 Rz 29, 350, 432.

112) Vgl WK-StPO § 281 Rz 339ff, 409.

→ In Kürze

Bei Ermittlungen nach der StPO geht es um die Aufklärung von Straftaten, die Verfolgung verdächtiger Personen und (nur) damit zusammenhängende Entscheidungen. Informationen, die dazu nicht notwendig sind, sind kein im Ermittlungsakt festzuhaltendes Ergebnis. Da hoheitliche Vollziehung ohne ges Grundlage unzulässig ist und Eingriffe in Persönlichkeitsrechte nur nach Maßgabe ausdrücklicher ges Anordnung, nur im erforderlichen Umfang und selbst dann nur in sachgerechter Abwägung der widerstreitenden Interessen gestattet sind, kann vor aktenmäßigem Festhalten – und damit verbundener Zugänglichkeit nach § 53 Abs 1 – eine Anfrage an die StA geboten sein, ob in Erfahrung gebrachte Information als „Ergebnis“, als Metadatum oder nicht einmal zwecks Nachvollziehbarkeit der Informationserlangung zum Akt zu nehmen ist (§ 100 Abs 1). Damit – auch bloß mündlich – befasst, darf sich die StA ihrer aus der Leitungsbefugnis resultierenden Pflicht zur Anordnung der rechtlich gebotenen Vorgangsweise nicht entziehen. Entsprechendes gilt bei überschießenden Berichten und sonstigen Anzeigen.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Eckart Ratz, Präsident des OGH iR, ist Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität Wien, Herausgeber und Autor der Wiener Kommentare zu StGB und StPO sowie Bearbeiter des strafrechtlichen Teils des EvBl der ÖJZ. E-Mail: eckart.ratz@univie.ac.at

Vom selben Autor erschienen:

Rechtsmittel gegen Urteile und Grundlegendes zum Rechtsschutz im Strafverfahren² (2020); Grußworte zu 140 Jahre VwGH, ZVG 2017, 10; Der OGH als Hüter der Grundrechte in Strafsachen, in *Kert/Lehner* (Hrsg), FS Höpfel (2018) 229; Über die Rationalität des Strafens, AnwBl 2016, 568; Dienstaufsicht, in *Neumayr* (Hrsg), Unabhängigkeit der Rechtsprechung (2019) 31.

